

| | | |
|---|-----------|-------------------|
| Vorlage Nr. 62/2022 - TISCHVORLAGE | | |
| für die Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses. | | |
| Beratung in öffentlicher Sitzung: | ja | Anzahl Anlagen: 0 |

Anerkennung von 8,0 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfen sowie die Vorab-Anerkennung weiterer unbefristeter überplanmäßiger Bedarfe im Rahmen der Wohngeldreform für das Sozialamt- TISCHVORLAGE

A Problem

Der Koalitionsausschuss auf Bundesebene hat sich am 03.09.2022 auf weitere Maßnahmen zur Entlastung der Bürger:innen verständigt, u.a. ist eine Wohngeldreform geplant. Diese soll eine dauerhafte Klima- und Heizkostenkomponente sowie die Erhöhung der Einkommensgrenze enthalten. Der Kreis der Wohngeldberechtigten würde sich dadurch auf Bundesebene von 620.000 auf voraussichtlich zwei Millionen Bürger:innen erweitern. Das ist mehr als eine Verdreifachung, die in diesem Maße auch für die Stadt Bremerhaven zu erwarten ist. Zurzeit umfasst die Sachbearbeitung im Abschnitt „Wohngeld“ 8,0 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Nach der Umsetzung der geplanten Wohngeldreform ist von einem erheblich höheren Personalbedarf auszugehen. Bereits jetzt erreichen die Wohngeldstelle vermehrt Anfragen zu den ab 01.01.2023 geplanten Reformen. Zudem soll als kurzfristige Maßnahme für die Heizperiode September 2022 bis Dezember 2022 einmalig ein zweiter Heizkostenzuschuss an die Bezieher:innen von Wohngeld gezahlt werden. Auch wenn noch kein entsprechender Gesetzesentwurf vorliegt, ist in Anbetracht der Terminierung der nächsten Sitzungen des Fachausschusses (21.11.2022) und des Personal- und Organisationsausschusses (06.12.2022) die Aufstockung des Personals im Hinblick auf die rechtzeitige Personalgewinnung und die erforderliche Einarbeitungszeit zum 01.01.2023 bereits zum jetzigen Zeitpunkt geboten.

B Lösung

Der Personal- und Organisationsausschuss beschließt vorbehaltlich des Inkrafttretens der angekündigten Wohngeldreform:

- die Anerkennung von 8,0 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfen, entsprechend der Sachbearbeiter:innenstellen im Abschnitt „Wohngeld“.
- die Vorab-Anerkennung weiterer überplanmäßiger Bedarfe in einer zwischen den Dezernaten V (Sozialamt) und I (Magistratskanzlei, Personalamt) abzustimmenden Größenordnung, die unverzüglich nach Feststehen der Reformbedingungen sowie etwaiger Verfahrensvereinfachungen plausibel herzuleiten ist. Die beiden zuständigen Ausschüsse sind in ihren nächsten Sitzungen über die konkrete Bedarfsbemessung zu unterrichten.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Auf der Grundlage der Personalhauptkosten 2022 entstehen zusätzliche Personalkosten pro VZÄ in Höhe von ca. 65.000 € pro Jahr.

Die Finanzierung des Personals erfolgt bislang aus Landes- und weitergeleiteten Bundesmitteln. Es wird davon ausgegangen, dass auch für das zusätzliche Personal eine entsprechende Refinanzierung erfolgt.

Die Besetzung der anerkannten Bedarfe erfolgt gendergerecht.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderungen wurde bezüglich des steigenden Personalbedarfes in Bezug auf die geplante Wohngeldreform informiert. Die Magistratskanzlei wurde beteiligt.

Im Rahmen der Besetzung der überplanmäßigen Bedarfe werden die Mitbestimmungsgremien beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG ist sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Personal- und Organisationsausschuss beschließt vorbehaltlich des Inkrafttretens der angekündigten Wohngeldreform:

- die Anerkennung von 8,0 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfen, entsprechend der Sachbearbeiter:innenstellen im Abschnitt „Wohngeld“.
- die Vorab-Anerkennung weiterer überplanmäßiger Bedarfe in einer zwischen den Dezernten V (Sozialamt) und I (Magistratskanzlei, Personalamt) abzustimmenden Größenordnung, die unverzüglich nach Feststehen der Reformbedingungen sowie etwaiger Verfahrensvereinfachungen plausibel herzuleiten ist. Die beiden zuständigen Ausschüsse sind in ihren nächsten Sitzungen über die konkrete Bedarfsbemessung zu unterrichten.

Melf Grantz
Oberbürgermeister